



Das gilt an der KZU!

Eine Zusammenstellung der Normen im Bereich Rechte und Pflichten, Disziplin, Absenzen, Haus

[1] Schulordnung und [2] Disziplinarreglement (kantonal)

Normen:

SO

Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977

DR

Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (413.211.1)

–

Neues Disziplinarreglement vom 2.2.2015 und Schulordnung, Weisung von S. Gysel Wiederhold, Juristische Sekretärin, MBA, vom 27.5.2015

Es gelten die Originaldokumente. Aufgehobene Artikel und Schlussbestimmungen sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgeführt. Grundsätzlich gilt, dass kantonale Normen den KZU-Normen übergeordnet sind.

Norm	Abschnitt	Artikel, §	Rubrik	Wortlaut
SO	I	1		Geltungsbereich Die vorliegende Schulordnung regelt die Rechte und Pflichten der Schüler der Kantonsschulen und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der Inhaber der elterlichen Gewalt oder ausnahmsweise anderer Sorgeberechtigter. Volljährige Schüler üben die sonst den Inhabern der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte und Pflichten selber aus. Eltern volljähriger Schüler oder andere Personen, die für die Ausbildung aufkommen, können weiterhin über wichtige schulische Angelegenheiten informiert werden, wenn der Schüler seine Einwilligung dazu gegeben hat. Die Schule orientiert die Schüler zu gegebener Zeit über diese Möglichkeit. Die Schulordnung wird dem Schüler beim Eintritt zusammen mit der für die betreffende Schule geltenden Hausordnung abgegeben. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat schriftlich zu bescheinigen, dass er vom Inhalt der beiden Erlasse Kenntnis genommen hat.
SO	II	2	Aufnahme	Zugehörigkeit zur Schule Die Voraussetzungen für die Aufnahme regulärer Schüler werden durch besondere Aufnahmereglemente umschrieben.
		3	Hospitanten	Es können auch Hospitanten aufgenommen werden; für diese gilt die vorliegende Schulordnung sinngemäss.
		4	Legitimationskarte	Jeder Schüler erhält spätestens nach seiner definitiven Aufnahme eine Legitimationskarte. Sie ist beim Abgang von der Schule zurückzugeben.
		5	Abgang von der Schule	Die Zugehörigkeit zur Schule erlischt mit der Übergabe des Abschlusszeugnisses, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss des Schülers. Die Schulleitung kann ein Zeugnis zurückbehalten, bis die Legitimationskarte und von der Schule leihweise abgegebenes Material zurückgegeben sind.



SO	III	6	Unter- richts- besuch	Unterricht <p>Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen, an obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen und die Hausarbeiten auszuführen.</p> <p>Für die Unterrichtszeiten sind die jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Stundenpläne einschliesslich der von der Schulleitung von Fall zu Fall getroffenen Abänderungen massgebend. Die Schule kann unterrichtsfreie Zeit an Werktagen mit obligatorischen Veranstaltungen belegen.</p> <p>Gesuche um Stundenverschiebungen können nur von der Schulleitung bewilligt werden.</p> <p>Dispensation von einzelnen obligatorischen Fächern oder von Veranstaltungen der Schule kann von der Schulleitung auf begründetes Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt oder auf Antrag eines Fachlehrers erteilt werden. Gegebenenfalls ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.</p> <p>Für den Besuch von Freifächern und Kursen haben sich die Schüler semester- oder jahresweise schriftlich anzumelden. Die Schulleitung kann einen vorzeitigen Austritt ausnahmsweise bewilligen. Sie kann überdies die Erlaubnis zur Teilnahme im Falle einer provisorischen Promotion verweigern oder wegen ungenügender Leistungen im betreffenden Fach entziehen.</p> <p>Freifächer und Kurse werden nur bei genügender Beteiligung geführt.</p>
		7	Unter- richts- zeiten	
		8	Dispen- sation	
		9	Freifächer	
SO	IV	10	Zeugnis	Zeugnisse und Promotionen <p>Die Schüler erhalten auf die vom Erziehungsrat festgesetzten Termine ein Zeugnis. Der Inhaber der elterlichen Gewalt bestätigt durch Unterschrift, vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.</p> <p>Schüler und Inhaber der elterlichen Gewalt haben das Recht, sich auch während des Semesters über die Beurteilung der Leistungen orientieren zu lassen.</p> <p>Die Promotionsentscheide (Beförderung, Versetzung ins Provisorium, Nichtbeförderung eines Schülers) erfolgen gemäss Promotionsreglement.</p> <p>Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Schüler der Maturitätsabteilungen ein Maturitätszeugnis, diejenigen der Diplommittelschulen und der Handelsmittelschulen ein Diplom. Die Prüfungsreglemente enthalten die entsprechenden Bestimmungen.</p> <p>Wer die Schule ohne Abschlussprüfung verlässt, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über den Besuch der Schule.</p>
		11	Promotion	
		12	Abschluss- zeugnis	
SO	V	13	Absenzen- heft	Schulversäumnisse <p>Schulversäumnisse sind im Absenzenheft des Schülers einzutragen, zu begründen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.</p> <p>Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Stoff nachzuholen.</p> <p>Ist ein Schüler während mehr als drei Tagen am Schulbesuch verhindert, so ist das Sekretariat zu benachrichtigen.</p>
		14	Melde- pflicht bei Absenzen	



SO VI	15	Verpflichtung zu ärztlicher Abklärung	Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen oder wenn der Gesundheitszustand des Schülers zu Bedenken Anlass gibt, so kann die Schulleitung eine ärztliche Abklärung verlangen.
	16	Rückmeldung	Sobald der Schüler den Unterricht wieder besucht, hat er die Absenzenmeldung dem Klassenlehrer zum Visum und jedem Lehrer, dessen Unterricht er versäumt hat, zur Einsichtnahme vorzulegen.
	Besondere Rechte und Pflichten der Schüler		
	18	Ordnungspflicht	Die Schüler haben sich an die Hausordnung sowie an die Anordnungen der Schulleitung und der Lehrerschaft zu halten und alles zu vermeiden, was den Schulbetrieb stört.
	19	Vorschläge und Beschwerden	Die Schüler haben wie die Eltern das Recht, den Lehrern oder der Schulleitung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.
	20	Bekanntmachungen, Aktionen	Die Schüler haben das Recht, an einer hierzu bestimmten Anschlagtafel Mitteilungen zu machen und ihre Meinung zu äussern. Solche Anschläge müssen persönlich unterzeichnet sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann. Andernfalls lässt die Schulleitung den Anschlag entfernen. Bekanntmachungen anderer Art, Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw. sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.
	21	Klassenämter	Die Klassen besetzen die Klassenämter in Abwesenheit des Klassenlehrers. Kann sich die Klasse nicht verständigen oder ergeben sich Schwierigkeiten, so bezeichnet der Klassenlehrer die Amtsinhaber.
	22	Rauchen und Alkohol	Das Rauchen ist den Schülern bis und mit dem reglementarischen 9.Schuljahr verboten; für die oberen Klassen wird es im Freien geduldet. Alkoholkonsum ist auf dem Schulareal untersagt. In Verpflegungsbetrieben, auf Schulreisen und Exkursionen, während Arbeitswochen und Studientagen usw. können besondere Anordnungen getroffen werden.
	23	Meldepflicht	Änderungen des gesetzlichen Wohnsitzes, der Adresse, des Bürgerortes, der Familienverhältnisse sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.
	24	Schadenersatz	Für schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung der Schulgebäude und Schulanlagen sowie von Einrichtungen und Lehrmitteln der Schule ist von den Fehlbaren Schadenersatz zu leisten, unabhängig davon, ob eine disziplinarische Ahndung erfolgt oder nicht. Für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten der Schüler, insbesondere von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern, haftet die Schule nicht.



SO	VII	26	Schüler-Organisation	<p>Schülerorganisation, Schülervereine, Veranstaltungen</p> <p>Die Schülerorganisation vertritt die Belange der Schüler gegenüber Konvent und Schulleitung. Sie dient dem Kontakt zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft und berät und beschliesst über gemeinsame Veranstaltungen der Schüler.</p> <p>Die Organe der Schülerorganisation und deren Kompetenzen sind in den SO-Statuten festgelegt. Die Statuten und allfällige Mitgliederbeiträge bedürfen der Genehmigung des Konvents.</p> <p>Zu Traktanden, welche die Schülerschaft betreffen, hört der Konvent auf deren Wunsch eine Abordnung an. Ausgenommen sind personelle Fragen wie Wahlen, Promotionen, Disziplinarfälle.</p>
		27	Schülervereine	<p>Schülervereine, die in ihrem Namen die Bezeichnung ihrer Schule führen, haben die Statuten bzw. Statutenänderung der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Schulleitung kann verlangen, dass ihr ein Verzeichnis der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes bekanntgegeben werden.</p>
		28	Veranstaltungen auf dem Schulareal	<p>Veranstaltungen von Schülern auf dem Schulareal bedürfen der Bewilligung der Schulleitung. Diese ist berechtigt, sich an jeder Veranstaltung vertreten zu lassen.</p> <p>Die Gesuche sind der Schulleitung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe des Zweckes, der voraussichtlichen Teilnehmerzahl und der Namen allfälliger der Schule nicht angehörender Referenten einzureichen.</p> <p>Der Schülerorganisation und den Schülervereinen im Sinne von Art. 27 werden für ihre internen Veranstaltungen Räume im Schulgebäude gebührenfrei zur Verfügung gestellt.</p>
SO	VIII	32	Andere Massnahmen und Bussen	<p>Disziplinarische Massnahmen</p> <p>Pädagogische Massnahmen gegen mangelhaftes und unzuverlässiges Arbeiten fallen nicht unter den Begriff «Disziplinarische Massnahmen».</p>
DR	A	§1.	Geltungsbereich	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene.</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen.</p> <p>² Weist dieses Reglement einen Entscheid der Schulleitung zu, so kann diese die Entscheidkompetenz an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.</p>
		§2.	Vollzug	
DR	B	§3.	Geltungsbereich	<p>Absenzen</p> <p>¹ Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts.</p> <p>² Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4–6 erfüllt.</p>



DR C	§4.	Entschuldigungsgründe	<p>Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen,Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.
	§5.	Entschuldigungsgesuch a. Form	<p>¹ Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen.</p> <p>² Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei</p> <ol style="list-style-type: none">Abwesenheiten von 5 Tagen oder länger,kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,Abwesenheit an einer Abschlussprüfung. <p>³ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.</p>
	§6.	b. Frist	<p>¹ Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei</p> <ol style="list-style-type: none">vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben. <p>² Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.</p>
	§7.	c. Entscheid	<p>Der Entscheid über das Entschuldigungsgesuch erfolgt in der Regel schriftlich.</p>
	§8.	Beeinträchtigung des Schulbetriebs	<p>Verhalten in der Schulgemeinschaft</p> <p>Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen,Stören des Unterrichts,physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen,öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule,unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.



DR D	§9.	Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen	<p>¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.</p> <p>² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.</p> <p>³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.</p>
	§10.	Disziplinar-massnahmen a. Absenzen	<p>Disziplinar-massnahmen</p> <p>¹ Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:</p> <p>a. durch die Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,2. schriftlicher Verweis,3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule; <p>b. durch die Schulkommission:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,2. Ausschluss aus der Schule. <p>² In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.</p> <p>³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur bei Fernbleiben vom Unterricht, und wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 4 vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.</p> <p>⁵ Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,</p> <p>b. Erteilen einer Strafarbeit.</p>
	§11.	b. Verhalten	<p>¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <p>a. durch die Lehrperson:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erteilen einer Strafarbeit,2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts; <p>b. durch die Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erteilen einer Strafarbeit,2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,4. schriftlicher Verweis,5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,



			<p>6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;</p> <p>c. durch die Schulkommission:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,2. Ausschluss aus der Schule. <p>² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.</p> <p>³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.</p>
§12.	Rechtliches Gehör		<p>¹ Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.</p> <p>² Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.</p>
§13.	Mitteilung		<p>¹ Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6, lit. c und Abs. 3 werden den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.</p> <p>² Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6 und lit. c gelten als wichtige Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2004.</p>



[3] Regelung für Absenzen und Urlaube (KZU)

1. Absenzen

- 1.1 Das Vorgehen bei Absenzen ist in der Schulordnung Art. 13 – 16 geregelt. Diese Regeln sind vorne im Absenzenheft abgedruckt. Die entsprechende Seite ist von den Eltern zu unterschreiben. Vom 18. Geburtstag an unterschreiben die Schülerinnen und Schüler selber. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass sie diese Artikel kennen. Es ist nicht erlaubt, zwei Absenzenhefte zu besitzen.
- 1.2 Im Absenzenheft sind alle Absenzen wegen Krankheit oder wegen anderer unvorhergesehener Ereignisse einzutragen und zu begründen. Schülerinnen und Schüler können den Eintrag selber vornehmen, müssen ihn aber von den Eltern unterschreiben lassen, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind.
- 1.3 Sobald die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besucht, ist das Absenzenheft umgehend zuerst den Lehrerinnen und Lehrern zum Visum, anschliessend der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zum Unterschreiben vorzulegen. Diese Regelung gilt auch für die Wahlkurse, die Fakultativ- und Freikurse sowie den Instrumentalunterricht.
- 1.4 **Ist die Schülerin bzw. der Schüler während mehr als drei Tagen am Schulbesuch verhindert, so ist das Sekretariat zu benachrichtigen. Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als vier Unterrichtstage, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.**
- 1.5 **Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, den Unterricht zu besuchen, gilt dies für alle Lektionen am betreffenden Tag. Selektiver Unterrichtsbesuch, um z.B. eine Prüfung zu schreiben, ist nicht zulässig.**
- 1.6 Ist jemand verhindert, den Instrumentalunterricht zu besuchen, muss die Instrumentallehrerin bzw. der Instrumentallehrer sofort direkt informiert werden.

2. Dispensation vom Sportunterricht

- 2.1 Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind berechtigt, Schülerinnen und Schüler bis zu 3 Turnstunden vom Unterricht zu dispensieren. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind in den Turnstunden anwesend, sofern sie von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer nicht beurlaubt werden.
- 2.2 Bei Unwohlsein oder bei Verletzung liegt es im Ermessen der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers, von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine schriftliche Erklärung der Eltern zu verlangen.
- 2.3 Muss jemand mehr als 3 Stunden vom Sportunterricht dispensiert werden, ist der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer ein Arztzeugnis abzugeben.

3. Urlaub

- 3.1 Für die Gewährung von Urlaub sind die Richtlinien der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich vom Mai 1996 massgebend.
- 3.2 Die Schulleitung **gewährt grundsätzlich keinen Urlaub** für Erwerbstätigkeit und Ferienverlängerung sowie für alles, was in der schulfreien Zeit gemacht werden kann.
- 3.3 Die Schulleitung **gewährt Urlaub** für:
 - Wichtige Familienanlässe (Hochzeiten, Beerdigungen, Wohnungswechsel etc.).
 - Vormilitärische Aufgebote (Aushebung, FVS etc.).
 - Religiöse Anlässe (Firm- und Konfirmandenlager, Firmung, religiöse Feiertage).
 - Termine aufgrund einer amtlichen Vorladung (Fahrprüfungen, gerichtliche Termine).
 - Arzt- und Zahnarztbesuche, sofern diese nur während der Schulzeit möglich sind. Es ist darauf zu achten, dass solche Besuche nicht auf Prüfungstermine fallen.



- 3.4 Die Schulleitung **kann Urlaub gewähren**, sofern keine schulischen Gründe dagegen sprechen, für:
- J+S-Leiterkurse, sofern solche Kurse nicht in den Ferien angeboten werden.
 - Teilnahme an regionalen und höheren Sport-Meisterschaften als Mannschaftsmitglied oder mit Aufgebot. Trainingslager werden nur in Einzelfällen bewilligt (Voraussetzungen: Nationalkader, gute schulische Leistungen, geeigneter Termin).
 - Aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen (Musik, Theater etc.).
 - Sprachkurse: Eine Woche vor oder nach den Ferien, wenn der grössere Teil des Kurses in den Ferien liegt und nicht der ganze Kurs in die Ferien verlegt werden kann.
 - Teilnahme an Veranstaltungen von „Schweizer Jugend forscht“.
 - Besuchstage beim Militär, wenn ein Familienmitglied oder der Freund bzw. die Freundin dort Dienst leistet.
 - Schnuppertage für die Berufsfindung.
 - Sportdispensationen sind durch Richtlinien der SLK geregelt.

Es ist darauf zu achten, dass durch solche Urlaube keine Prüfungstermine tangiert werden. Urlaubsgesuche von Schülerinnen und Schülern, die in der Probezeit sind, provisorisch promoviert sind oder deren Matur gefährdet ist, werden restriktiver behandelt.

- 3.5. Wenn keine schulischen Gründe dagegen sprechen, kann ausnahmsweise auch Urlaub für andere Anlässe gewährt werden. Abgesehen von Arzt- und Zahnarztbesuchen werden Gesuche für insgesamt einen Tag pro Semester für die in Punkt 3.3. und 3.4. erwähnten (oder andere) Anlässe bewilligt, weitere Gesuche werden mit Zurückhaltung behandelt. Wenn sich für einen bestimmten Anlass zu viele Schülerinnen und Schüler interessieren, behält sich die Schulleitung vor, eine Auswahl zu treffen. Ein wichtiges Entscheidungskriterium ist die schulische Leistung.

4. Vorgehen

- 4.1. Für alle voraussehbaren Absenzen ist so früh wie möglich, **spätestens aber 10 Tage im Voraus** das Urlaubsgesuch bei der Schulleitung einzureichen. Wer sich nicht an diese Frist hält, hat kein Anrecht darauf, dass das Urlaubsgesuch behandelt wird.
- 4.2. Urlaubsgesuche sind im Absenzenheft einzutragen und im Sekretariat abzugeben.
- 4.3. Urlaubsgesuchen von mehr als 2 Stunden sind je nach Art des Gesuches beizulegen:
- vormilitärische Aufgebote
 - Aufgebot für die Fahrprüfung
 - Aufgebote oder Briefe von Vereinen, Trainern, religiösen Organisationen usw.
 - ODER: Brief an die Schulleitung mit einer genauen Begründung des Gesuchs.
 - Bei Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, muss der Brief von den Eltern unterschrieben sein. Die Schulleitung verhandelt nur mit den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern.
- 4.4. Für Termine beim Arzt oder Zahnarzt, die telefonisch abgemacht werden, sind im Absenzenheft der Name und die Telefonnummer des Arztes bzw. Zahnarztes einzutragen. Bei Urlaubsgesuchen für weitere Konsultationen ist das Kärtchen der Praxis mit den Daten und der Uhrzeit beizulegen.
- 4.5. Sobald der Urlaub gewährt ist, muss das Absenzenheft allen Lehrerinnen und Lehrern, deren Stunden vom Urlaub betroffen sind, sowie der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zur Unterschrift vorgelegt werden, damit sie rechtzeitig orientiert sind und allfällige Verschiebungen (Prüfungen, Hausaufgaben) besprechen können.

Wenn ein Spezialfall vorliegt oder eine Unklarheit besteht, ist es vorteilhaft, im Rektorat vorzusprechen.



[4] Hausordnung (KZU)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt für sämtliche Benützer der Schulanlage der Kantonsschule Zürcher Unterland. Sie ergänzt die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 und das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015.

1.2. Besondere Benützensreglemente

Für die Benützung der Aula, der Mediothek, der Spezialräume, der Einstellgarage und der Turnanlagen gelten besondere Benützensreglemente.

In der Mediothek und in den Computerzimmern soll Ruhe herrschen. Es dürfen weder Verpflegung noch Getränke konsumiert werden.

1.3. Öffnungszeiten

Die Schulgebäude sind geöffnet: Montag bis Freitag 06.30 bis 18.00 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten sind die Schulgebäude für Schüler und Schülerinnen nicht zugänglich. Über Ausnahmen entscheidet der Hausvorstand.

1.4. Ruhe während des Unterrichts

Im Schulareal, vor allem in den Gängen und Zimmern, aber auch in den Aussenanlagen ist alles zu unterlassen, was den Unterricht stört.

1.5. Umgang mit mobilen Geräten

Während den Lektionen werden mobile Geräte ausschliesslich zu unterrichtlichen Zwecken gemäss den Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer genutzt. Schülerinnen und Schülern der Unterstufe ist der Gebrauch von Smartphones, Tablets und Laptops in den Pausen auf dem gesamten Schulareal generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und bis Unterrichtsschluss (15.40 Uhr) auf dem Sekretariat aufbewahrt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die grosse Pause am Morgen und die Mittagspause.

1.6. Rauchen

Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) und der Konsum von Schnupftabak ist grundsätzlich auf dem ganzen Gelände und in allen Gebäuden untersagt. Spezielle Raucherzonen sind markiert. Bis und mit der 3. Klasse ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen und der Konsum von Schnupftabak nicht gestattet.

1.7. Alkoholkonsum

Alkoholkonsum ist in der gesamten Schulanlage verboten. Bei speziellen Anlässen (Apéros, Festen usw.) kann die Schulleitung eine Ausnahme bewilligen.

Schülerinnen und Schüler haben in einem Zustand zu erscheinen, der es ihnen ermöglicht, dem Unterricht zu folgen.

1.8. Schuleigentum, Beschädigungen, Schadenersatz

Alle Schuleinrichtungen sind mit Sorgfalt zu benützen. Wer Beschädigungen irgendwelcher Art feststellt, ist verpflichtet, diese sofort dem Hausvorstand oder einem Hauswart zu melden. Für mutwillig oder grobfahrlässig angerichtete Schäden besteht Schadenersatzpflicht. Die Schulleitung kann Verursacherinnen oder Verursacher von Schäden zu Abgeltungsarbeiten aufbieten.

1.9. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden dem Hauswart zur Aufbewahrung übergeben und können bei diesem gegen Entrichtung einer Aufbewahrungsgebühr abgeholt werden.



1.10. Diebstähle

Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren. Weder der Kanton noch die KZU haften bei Diebstählen (auch dann nicht, wenn Garderobekästchen aufgebrochen werden).

1.11. Benützung von Räumen

Wird ein Raum für ausserschulische Anlässe irgendwelcher Art benötigt, ist die Bewilligung des Hausvorstandes einzuholen.

Die Benützung von Aula, Mensa und Turnhallen ist auch für schulische Zwecke der Administration anzumelden.

1.12. Unterrichtsfreie Zeit

Ausserhalb der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt im Klassenzimmer, sofern es nicht für anderweitigen Unterricht benötigt oder gereinigt wird, erlaubt. Das Musizieren oder das laute Abspielen von Musik ist untersagt. Ebenso dürfen keine Elektrogeräte wie Mikrowellenöfen usw. in den Zimmern installiert werden. Musikhören ist auf dem Schulhausplatz in der Mittagspause (12.25 - 13.10) erlaubt, sofern der Lärmpegel sich in vernünftigen Grenzen hält.

1.13. Aushänge, Werbung

Das Anbringen von Aushängen ist nur an den Pinwänden im Treppenhaus und in den Klassenzimmern gestattet. Dabei ist Artikel 20 der Schulordnung des Kantons Zürich zu beachten.

Das Verteilen von externen Druck- und Werbesachen (Flugblätter, Prospekte, Flyers etc.) ist auf dem ganzen Areal der KZU verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Hausvorstand.

Es ist verboten, am Schulhaus Transparente anzubringen.

1.14. Angabepflicht

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lehrerinnen und Lehrer sowie Hauspersonal auf Verlangen Namen und Klasse anzugeben.

2. Schulgebäude, Klassentrakt

2.1. Klassenzimmer

Für die Sitzordnung, den Wandschmuck, die Anschläge usw. im Klassenzimmer ist die Klassenlehrerin bez. der Klassenlehrer zuständig.

2.2. Fachzimmer

Fachzimmer dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der betreffenden Fachlehrer benutzt werden.

2.3. Ordnung in den Zimmern

Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Klassen verantwortlich.

2.4. Essen

In allen Schulgebäuden ist nur der Verzehr von Snacks (Früchte, Obst, Sandwiches usw.) gestattet. Das Einnehmen von warmen Mahlzeiten (z.B. Pizza, Pommes Frites usw.) sowie Mahlzeiten, die Geschirr und/oder Besteck erfordern, ist ausserhalb des Mensabereiches (Mensa, Gartenterrasse, Foyer) untersagt.

Es ist nicht gestattet, Geschirr und Besteck aus dem Mensabereich (Mensa, Gartenterrasse, Foyer) zu entfernen.



2.5. Garderobe

Je zwei Schülerinnen oder Schüler teilen einen Garderobenschrank, der stets abzuschliessen ist. Das Vorhängeschloss ist selber mitzubringen.

2.6. Kleider, Mappen

Mäntel und Jacken sind in die Garderobenschränke zu hängen. Mappen können in oder unter den Garderobenschränken oder in der dafür markierten Zone beim Eingang oder in den Gängen deponiert werden. Treppen und Korridore sind keine Ablageflächen.

2.7. Lifte

Die Lifte sind reserviert für Lehrerinnen und Lehrer und Angestellte. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler können im Sekretariat einen Liftschlüssel erhalten.

3. Aussenanlagen

3.1. Fahrverbot

Auf dem Schulareal ist das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Rollbrettern oder Rollschuhen untersagt.

3.2. Fahrzeuge

Fahrräder sind im Veloständer abzustellen. Mopeds, Roller, Motorräder und Autos sind ausschliesslich in der Einstellhalle an den dafür bezeichneten Plätzen zu parkieren.

Bei Verstössen gegen diese Hausordnung werden disziplinarische Massnahmen gemäss Abschnitt D des Disziplinarreglementes der Mittelschulen eingeleitet.